



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 25 / 2009

Erscheinungstag: 18. Dezember 2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark“, Erkelenz-Mitte
hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch S. 239
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 241
3. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, Erkelenz-Gerderath
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 244
4. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 0600.3 „In der Hütte“, Erkelenz-Hetzerath
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 247
5. Öffentliche Bekanntmachung aufgrund des § 65 Kommunalwahlordnung des Beschlusses der Vertretung der Stadt Erkelenz (Rat) im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens zur Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen 2009 (einschließlich eines von der Demokratischen Initiative Heinsberg e. V. – DIHS – eingelegten Einspruches) S. 249
6. Öffentliche Bekanntmachung der Dritten Änderungssatzung vom 16.12.2009 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) S. 250
7. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20.12.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2009 S. 254
8. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 S. 258

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

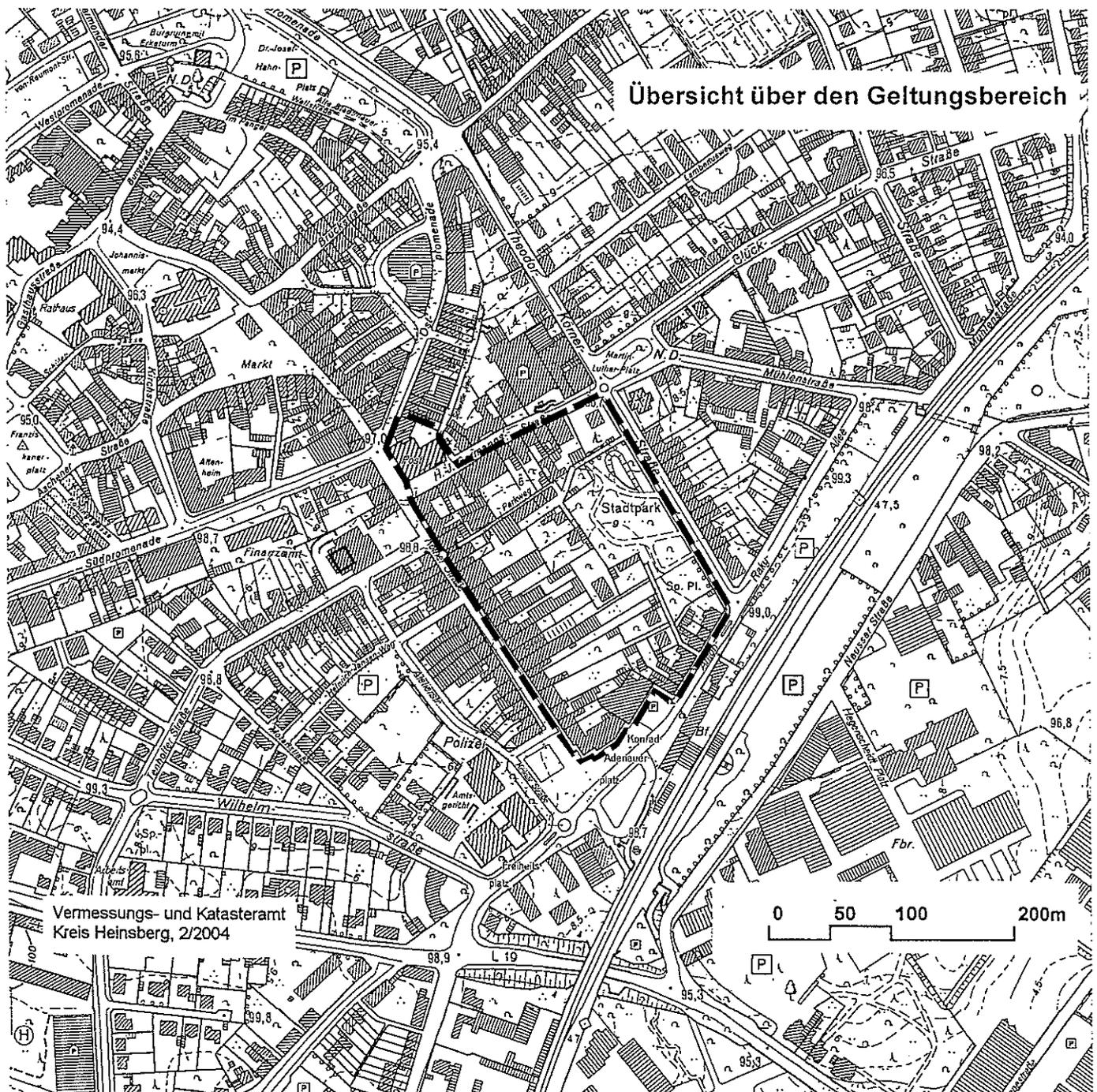
- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“, Erkelenz-Mitte gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

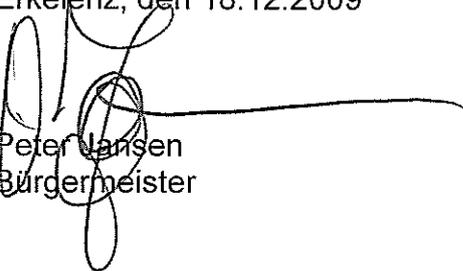
Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“, Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 28.12.2009 bis 29.01.2010

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 18.12.2009



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“

Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 19 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des

vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

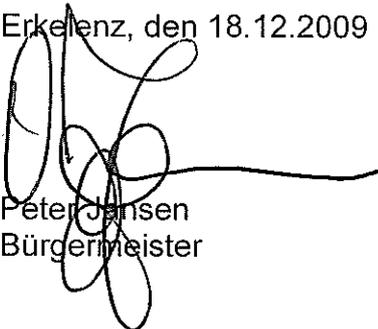
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.12.2009



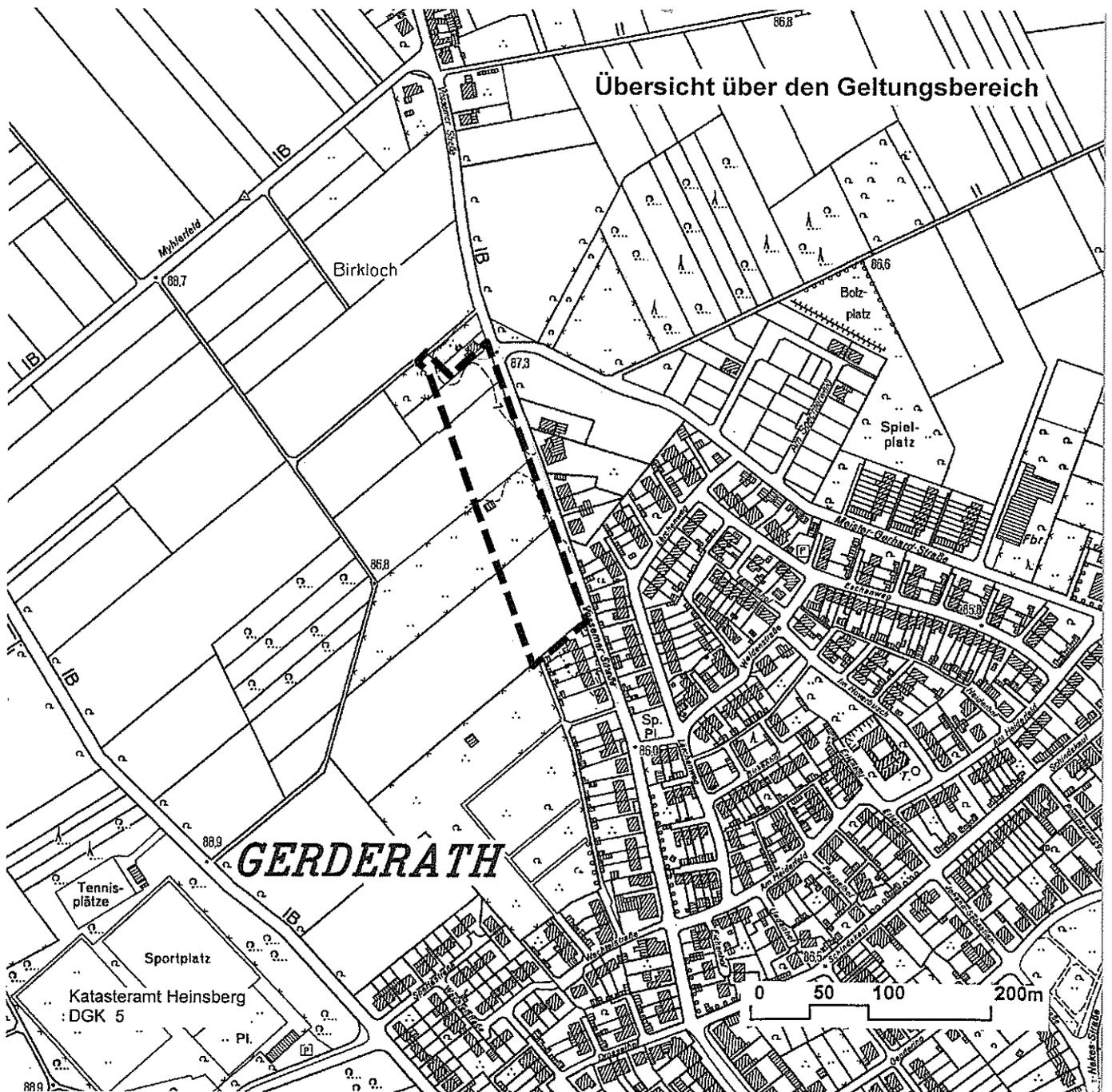
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“

Ortsteil: Erkelenz-Gerderath

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, Erkelenz-Gerderath gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, Erkelenz-Gerderath der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, Erkelenz-Gerderath sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 19 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des

vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

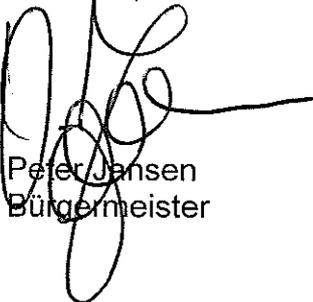
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

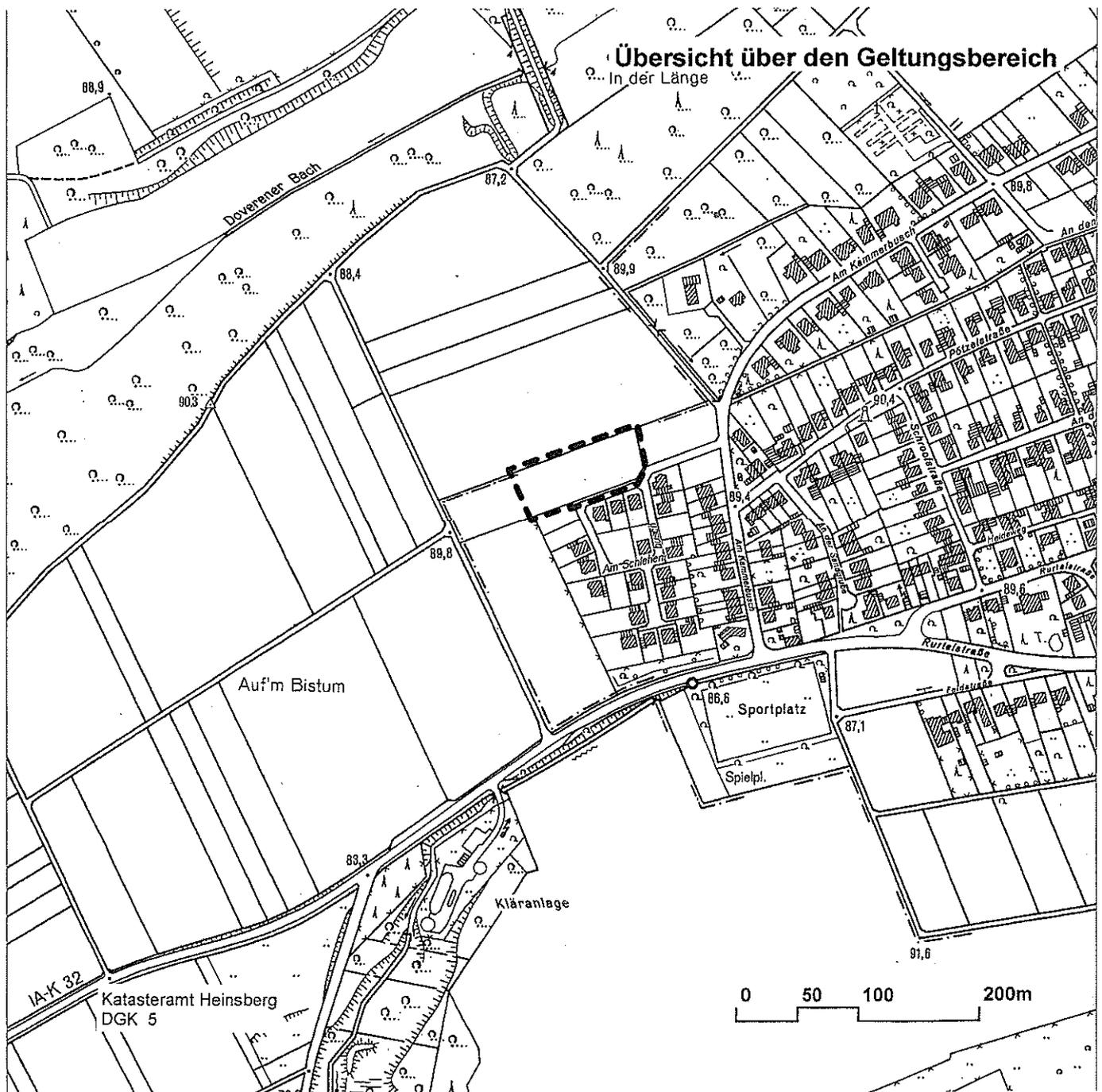
Erkelenz, den 18.12.2009



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

- Bauleitplan: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 0600.3 „In der Hütte“
- Ortsteil: Erkelenz-Hetzerath
- hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 08.09.2009 beschlossen, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 0600.3 „In der Hütte“, Erkelenz-Hetzerath aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 29.12.2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Stärkung und gezielte Entwicklung des Wohnstandortes Hetzerath ist ein Ziel der städtebaulichen Planung der Stadt Erkelenz. Zur mittel- und auch langfristigen Sicherung der Wohnraumversorgung sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan Wohnbauflächen (W) u.a. am nordwestlichen Ortsrand Hetzeraths dargestellt, die mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 0600.3 „In der Hütte“ überplant werden.

Die Plankonzeption und vorgeschlagene Grundstücksaufteilung ermöglicht auf 6 Grundstücken die Errichtung von 6 freistehenden Gebäuden.

Erkelenz, den 18.12.2009



Peter Jensen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung aufgrund des § 65
Kommunalwahlordnung des Beschlusses der Vertretung
der Stadt Erkelenz (Rat)
im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens zur Feststellung
der Gültigkeit der Kommunalwahlen 2009
(einschließlich eines von der Demokratischen Initiative
Heinsberg e. V. - DIHS - eingelegten Einspruches)**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Es wird hiermit festgestellt, dass

- a) eine mangelhafte Wählbarkeit eines Vertreters / einer Vertreterin nicht vorliegt,
- b) Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind,
- c) ein Einspruch gegen das Wahlergebnis zwar vorliegt, dieser aber als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen ist,
- d) Gründe für eine Ungültigkeitserklärung über die Feststellung des Wahlergebnisses somit nicht vorliegen, die eine Aufhebung und eine Neufestsetzung erfordern.

2. Die Wahl des Rates der Stadt Erkelenz am 30. August 2009 wird hiermit für gültig erklärt.

3. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Erkelenz am 30. August 2009 wird hiermit für gültig erklärt.“

Erkelenz, den 17. Dezember 2009

Der Bürgermeister

In Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Änderungssatzung vom 16.12.2009 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

“§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

| | | |
|---|-----------------------------------|---------------|
| - | 40 l bei 14 tägiger Leerung | 93,50 Euro |
| - | 60 l bei 14 tägiger Leerung | 126,00 Euro |
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung | 159,00 Euro |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung | 223,50 Euro |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung | 421,00 Euro |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung | 3.043,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 1.556,50 Euro |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung | 812,00 Euro |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 4.136,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 2.110,50 Euro |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung | 1.097,00 Euro |

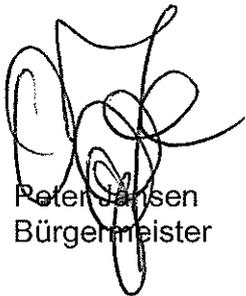
- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- | | | |
|---|--------------------------------|-------------|
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung | 104,00 Euro |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung | 119,00 Euro |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung | 166,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 742,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 878,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- | | | |
|---|-----------------------------------|-------------|
| - | 240 l bei monatlicher Leerung | 6,00 Euro |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung | 165,00 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 87,00 Euro |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung | 49,00 Euro |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 174,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 94,50 Euro |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung | 55,00 Euro |
- d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes
- | | | |
|---|-----------------------------------------------|-------------|
| - | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich | 116,00 Euro |
| - | von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig | 38,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 119,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig | 40,00 Euro |
- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß
- | | | |
|---|---------------------------------------------|-------------|
| - | für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l | 16,00 Euro |
| - | für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l | 16,00 Euro |
| - | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l | 16,00 Euro. |
- f) Für Kinder im Alter von 0 - 2 Jahren wird auf Antrag pro berechtigtem Kind ein gebührenfreier Windelsack je Regelabfuhr (26 Säcke pro Jahr bei halbjährlicher Ausgabe) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 7,50 Euro je Sack erhoben.
- (4) Für Grundstücke, an denen die Aufstellung von Abfallbehältern für Restmüll und / oder Papier aus Platzgründen nicht zumutbar oder möglich ist, wird für die statt dessen auszuliefernden Restabfallsäcke oder Papiersäcke eine Gebühr in Höhe des aufgrund des Bedarfs festzusetzenden Gefäßes gemäß Abs. 2 a) dieser Satzung erhoben.

- (5) Für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (40 l) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde, erfolgt eine anhand der Literzahl festgestellte Zuteilung von Restmüllsäcken. Es wird eine der zugeteilten Literzahl anteilige Gebühr des kleinstmöglichen Gefäßes erhoben.
- (6) Ein Gefäßtausch ist pro Abfallart maximal zweimal jährlich möglich und schriftlich bei der Stadt Erkelenz zu beantragen. Ein darüber hinausgehender Tauschvorgang ist nur in besonderen Härtefällen (z.B. Tod, Trennung u.ä.) mit gesonderter schriftlicher Begründung möglich.

Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) mit Ausnahme der oben genannten Zusatzleistungen abgegolten."

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Dritte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.



Peter Jansen
Bürgermeister



Schriftführer

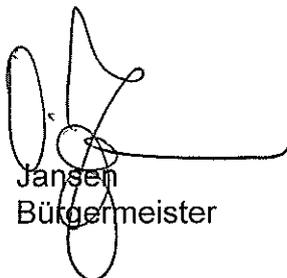
Bekanntmachungsanordnung

Die Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 16.12.2009



Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung

vom 16.12.2009 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20.12.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Buchstabe d und e erhalten folgende Fassung:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund mit besonderem Gefährdungspotential gehalten wird | 320,00 Euro |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde mit besonderem Gefährdungspotential gehalten werden je Hund.“ | 560,00 Euro |

Artikel 2

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d und e sind im Einzelfall solche Hunde,
- die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp der vorgenannten Rassen deutlich hervortritt. Im Zweifelsfall hat die Halterin bzw. der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

Artikel 3

Es wird folgender § 2 Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hunde mit besonderem Gefährdungspotential nach Abs. 1 Buchstaben d und e sind

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.“

Artikel 4

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Hunde mit besonderem Gefährdungspotential im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.“

Artikel 5

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf 25% des Steuersatzes nach § 2, jedoch nur für einen Hund, gesenkt.“

Artikel 6

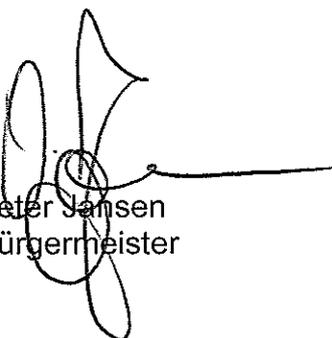
§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Hunde mit besonderem Gefährdungspotential im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.“

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.



Peter Jansen
Bürgermeister



Schriftführer

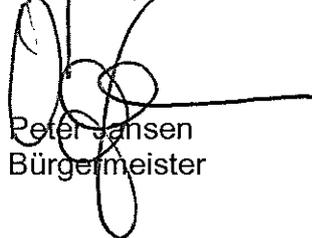
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 16. Dezember 2009



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung

vom 16. Dezember 2009 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

§ 28 Abs. 14 wird wie folgt eingefügt:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Abs.1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,35 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“

Artikel 2

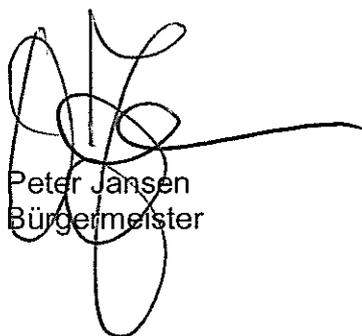
§ 29 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche jährlich 1,07 €.“

Artikel 3

Inkrafttreten:

Vorstehende Regelungen treten zum 01.01.2010 in Kraft.



Peter Jansen
Bürgermeister



Schriffführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 16. Dezember 2009



Peter Jansen
Bürgermeister